

## Kleine Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Kulturvermittler und Übersetzer

Antwort des Regierungsrats vom 19. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 reichte die SVP-Fraktion die titelerwähnte kleine Anfrage ein. In dieser wird erwähnt, dass am Orientierungsabend an den Baarer Schulen für Eltern, deren Kinder neu eingeschult werden, sogenannte «Kulturvermittler» vor Ort sind. Diese beantworten den Anwesenden bei Bedarf Fragen in zehn verschiedenen Sprachen. Auch für Elternabende und Elterngespräche werden von den Baarer Schulen immer wieder Übersetzer in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund stellt die SVP-Fraktion folgende Fragen:

1. Wird auch an kantonalen Schulen (Kantonsschule, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittel schule, etc.) für Orientierungsabende, Elternabende oder Elterngespräche auf die Übersetzungsdienste von Kulturvermittlern und / oder Übersetzern zurückgegriffen?

Es werden keine Kulturvermittelnde und Übersetzende an den Kantonsschulen, der Wirtschaftsmittelschule, der Fachmittelschule und den Berufsfachschulen beigezogen. Das Amt für Brückenangebote (ABA) greift aber auf Übersetzende zurück und begründet dies wie folgt: Beim Integrationskurs sind die Erziehungsberechtigten zu fast 100 Prozent nicht deutschsprechend. Auch beim Kombinierten Brückenangebot und dem Schulischen Brückenangebot haben viele Jugendliche einen Migrationshintergrund. Bei Elterngesprächen ist es oft unabdingbar, dass mit den Eltern direkt kommuniziert werden kann, da diese in den Entscheidungsprozess eingebunden werden müssen. Dies ist nur mit entsprechender professioneller Hilfe möglich.

1a. Falls ja, wie häufig und für welche Sprachen wurden solche Dienstleistungen von den kantonalen Schulen in den Jahren 2015 – 2018 in Anspruch genommen (bitte um Angabe der konkreten Zahlen pro Schule)?

Übersetzungs-Dienstleistungen wurden in diesem Zeitraum ausschliesslich vom ABA in Anspruch genommen. Im Jahr 2015 10 Mal, 2016 15 Mal, 2017 6 Mal und 2018 13 Mal. Hinsichtlich Sprachen verteilen sich die Dienstleistungen über alle vier Jahre wie folgt: Portugiesisch (17), Tamil (9), Spanisch (5), Albanisch (3), Somali (3), Arabisch (2), Bosnisch (2), Chinesisch (1), Polnisch (1) und Türkisch (1).

1b. Wie hoch war der entsprechende finanzielle Aufwand? Wird der Übersetzungsaufwand den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt? Falls nein, weshalb nicht?

ABA: Der Aufwand für Dolmetscherdienste beläuft sich im Jahresdurchschnitt auf rund 1500 Franken bei rund 220 Lernenden. Dies ergibt gerundet einen Betrag von 7 Franken pro Lernender und Lernendem. Daraus lässt sich schliessen, dass diese Dienste sehr gezielt und bewusst eingesetzt werden. Die Kosten werden durch den Kanton übernommen. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die Dolmetscherleistung durch das ABA initiiert wird und der Bedarf an dieser Übersetzerdienstleistung vor allem aus Sicht des ABA sinnvoll ist. Die Gespräche werden im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geführt, um den Berufs- und Lehrstellenfindungsprozess vorwärtszubringen. Eine Überwälzung der Kosten würde das vorgängige Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraussetzen, was wiederum durch sprachliche Barrieren behindert würde. Wenn bei einem Angebot, welches ein Jahr dauert, der Findungsprozess mehrere Wochen dauert, geht unnötig wertvolle Zeit verloren, was wiederum dem Integrationserfolg abträglich ist.

Seite 2/2 2941.1 - 16030

2. Gemäss einem Bericht von Zentralplus zur Thematik "Kulturvermittler" wird die Hälfte der Entschädigung der von den Gemeinden engagierten Kulturvermittlern vom Bund bezahlt. Der Kanton Zug unterstützt die Zuger Einwohnergemeinden gemäss Zentralplus bei der Koordination und Vermittlung, damit diese an die Bundesgelder gelangen. Welche Direktion bzw. welches Amt ist für diese Koordination zuständig? Wie hoch war der entsprechende Koordinations- und Vermittlungsaufwand jeweils in den Jahren 2015 – 2018?

Der Bund hat mit dem Kanton Zug – wie mit allen anderen Kantonen – ein kantonales Integrationsprogramm (KIP) abgeschlossen. Das aktuelle KIP läuft von 2018 bis 2021. Zuständig für die Umsetzung bzw. Koordination des KIP ist die Direktion des Innern bzw. das Kantonale Sozialamt. Die Fördermittel des KIP setzen sich zur Hälfte aus Bundesgeldern und zur anderen Hälfte aus Kantonsgeldern inkl. Geldern der Zuger Gemeinden zusammen. Beim im Artikel von Zentralplus erwähnten Projekt handelt es sich um das Schlüsselpersonenprojekt der Gemeinde Baar. Schlüsselpersonen sind gut vernetzte Migrantinnen und Migranten. Sie unterstützen die Gemeinde dabei, die Migrationsbevölkerung gezielter zu erreichen und Informationen der Gemeinde zu vermitteln. Schlüsselpersonen können vereinzelt Begleitungen wahrnehmen und kulturelle Vermittlung leisten. Sie informieren umgekehrt die Gemeinde und haben so eine wichtige Funktion als Brückenbauer für eine gelingende Integration. Das Schlüsselpersonenprojekt in der Gemeinde Baar läuft seit 2017. In der Pilotphase im Jahr 2017 betrugen die Projektkosten für die Gemeinde 12 762 Franken; im 2018 waren 8 000 Franken budgetiert. Die Kosten werden gemäss KIP-Vorgaben hälftig durch den Bund und durch die Gemeinde Baar getragen. Der Koordinations- und Vermittlungsaufwand der Fachstelle Integration im Kantonalen Sozialamt beläuft sich im Schlüsselpersonenprojekt in der Gemeinde Baar auf wenige Stunden im Jahr. Die Fachstelle Integration unterstützt die Gemeinden im Aufbau und der Begleitung der Schlüsselpersonenprojekte. Für die Umsetzung des Projekts sind die Gemeinden zuständig.

3. Bestünde nach Ansicht des Regierungsrates für die betroffenen gemeindlichen Schulbehörden die Möglichkeit, die Aufwände für den Beizug von Kulturvermittlern und Übersetzern den Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen? Bestünde hierfür insbesondere eine ausreichende gesetzliche Grundlage (etwa § 18 Abs. 2 Schulgesetz)? Falls nein, wäre der Regierungsrat bereit, eine solche zu schaffen?

Nach Meinung des Regierungsrats können die Aufwände für den Beizug von Kulturvermittelnden und Übersetzenden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt werden. Aus seiner Sicht liegt dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage vor. Es ist davon auszugehen, dass der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch Kulturvermittelnde und Übersetzende, wie sie im Rahmen des Orientierungsabends, an Elternabenden und Elterngesprächen beigezogen werden, erfasst (vgl. Artikel 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Daher beabsichtigt der Regierungsrat, keine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2019